

Abstimmungsbotschaft

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Kurzinformation

Die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

- befreit Personen mit kleinen Einkommen vollständig von der Einkommenssteuer und ist darum sozialverträglich;
- entlastet wirtschaftlich leistungsfähige Personen sowohl bei der Einkommens- als auch bei der Vermögenssteuer und macht damit den Kanton Solothurn steuerlich wieder attraktiver;
- erhöht den Versicherungsprämienabzug um 66% und bringt damit Steuerentlastungen für alle;
- führt ein Teilsplitting für eine sachgerechte Steuerbelastung von Ehepaaren ein;
- entlastet juristische Personen zuerst von der Kapital- und dann von der Gewinnsteuer, mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen und stärkt dadurch den solothurnischen Wirtschaftsstandort;
- hält sich an den finanziellen Rahmen, um eine Neuverschuldung des Kantons zu vermeiden, und nimmt Rücksicht auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden;
- setzt schliesslich neues Bundesrecht um und nimmt administrative Vereinfachungen vor.

Der Kantonsrat hat dieser Vorlage mit 61 : 18 bzw. 61 : 16 Stimmen zugestimmt. Er hat sie von sich aus der Volksabstimmung unterstellt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zur Vorlage.

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Die gegenwärtige Steuersituation im Kanton Solothurn

Vor wenigen Jahren sind für den Kanton und die Gemeinden Steuerentlastungen in Kraft getreten. Viele Gemeinden haben zudem in letzter Zeit ihre Steuern senken können. Trotzdem ist die Steuerbelastung im Kanton Solothurn vergleichsweise immer noch hoch. Davon sind alle Kategorien von Steuerpflichtigen und fast alle Einkommensklassen betroffen, wie Abbildung 1 zeigt.

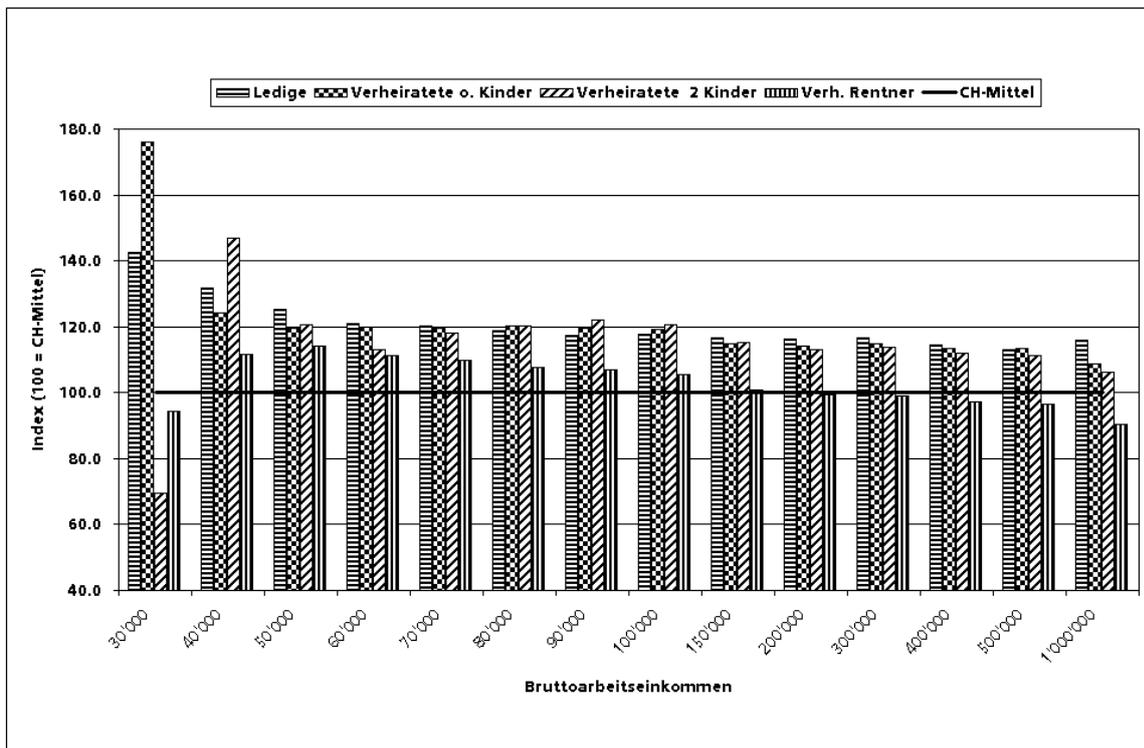


Abbildung 1: Vergleich der Einkommenssteuerbelastung 2006 zum schweizerischen Mittel

Als besonders nachteilig hat sich die überdurchschnittliche Steuerbelastung von höheren Einkommen erwiesen. Sie kann Gutverdienende zum Wegzug in steuergünstigere Kantone bewegen und hält insbesondere mögliche Zuzüger davon ab, hier Wohnsitz zu nehmen. Wenn zahlungskräftige Leute ausbleiben, müssen Personen mit mittleren Einkommen vermehrt für die Aufgaben des Staates aufkommen.

Nachdem der Kanton während mehr als einem Jahrzehnt ständig Aufwandüberschüsse erzielt hatte, hat sich seine finanzielle Lage in den letzten Jahren stetig gebessert. Schliesslich konnte er Ende 2005 den Bilanzfehlbetrag (= Verlustvortrag) vollständig beseitigen und weist nun wieder ein (bescheidenes) Eigenkapital aus. Zusätzliche Entlastungen im Ausmass von rund 84 Mio. Franken kann der Kanton aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenreform (NFA) erwarten, die 2008 in Kraft treten wird. Damit verfügt er wieder über finanziellen Spielraum, um die Steuerbelastung zu mildern.

Welches sind die Ziele der Revision?

Die Vorlage will im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons die genannten Nachteile beseitigen. Sie zielt darauf ab, den Kanton Solothurn steuerlich wieder attraktiver zu machen, und zwar

für alle Einwohnerinnen und Einwohner. Weil vermögende und sehr leistungsfähige Personen einen weit überproportionalen Beitrag an den Staatshaushalt leisten, sollen diese etwas stärker entlastet werden als der Durchschnitt, damit sie dem Kanton als Steuerzahler erhalten bleiben. Überdurchschnittlich entlastet werden aber auch ganz kleine Einkommen. Unter dem Existenzminimum Lebende sollen nicht noch mit Einkommenssteuern belastet werden. Um die Wirtschaft zu stärken, muss die Steuerbelastung auch für Unternehmen und ihre Inhaber milder werden. Notwendig sind zudem Anpassungen an geändertes Bundesrecht.

Wie werden die natürlichen Personen entlastet?

Das revidierte Steuergesetz sieht für natürliche Personen zahlreiche Erleichterungen und Neuerungen vor.

- Der neue **Tarif** befreit Alleinstehende bis zu einem steuerbaren Einkommen von 10'000 Franken vollständig von der Einkommenssteuer, Verheiratete bis zu einem Einkommen von 19'000 Franken. Für die Übrigen reduziert sich die Steuerbelastung um bis zu 10%. Die prozentuale Entlastung ist für kleine Einkommen am grössten, hohe Einkommen profitieren betragsmässig mehr. Der maximale Steuersatz (siehe Kasten) der einfachen Staatssteuer sinkt von bisher 11,0% auf neu 10,5%.
- Der **Abzug für Versicherungsprämien** erhöht sich je erwachsene Person von 1'500 Franken auf höchstens 2'500 Franken, für Verheiratete also von 3'000 auf höchstens 5'000 Franken. Wer keine Beiträge an eine Pensionskasse oder Einrichtung der Säule 3a leistet (vor allem Selbstständigerwerbende und Rentner), kann bis zu 50% mehr abziehen, somit maximal 3'750 bzw. 7'500 Franken.
- Die **Kosten für die Betreuung von Kindern**, die wegen Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität der Eltern durch Dritte betreut werden müssen, können neu bis zu einem Betrag von 6'000 Franken je Kind abgezogen werden (bisher 2'500 Franken).
- **Verheiratete** werden statt mit einem separaten Tarif neu mit einem **Teilsplitting** (siehe Kasten: Splitting) mit einem Divisor von 1.9 entlastet. Ein Ehepaar zahlt damit nur noch dann geringfügig mehr Steuern als ein nicht verheiratetes Paar, wenn beide Gatten etwa gleich viel verdienen.
- Die **kalte Progression** (siehe Kasten) wird neu bereits ausgeglichen, wenn die Teuerung nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifs 5% erreicht (bisher 7%).
- Die **Vermögenssteuer** beträgt heute maximal 2,5‰ (einfache Staatssteuer). Zusammen mit den Gemeindesteuern ergibt sich eine gesamte Belastung von bis zu 6‰. Bei den heute tiefen Renditen zehrt bereits die Vermögenssteuer rund einen Drittel der Erträge auf. Deshalb wird sie in zwei Schritten abgesenkt, vorerst auf maximal 1,5‰, und in einem zweiten Schritt auf maximal 1,0‰ (immer einfache Staatssteuer). Der zweite Schritt ist auf 2012 vorgesehen und tritt nur in Kraft, wenn die Kantonsfinanzen weiterhin im Lot sind.

Zudem ist vorgesehen, den **Steuerfuss** (siehe Kasten) für die Staatssteuer ab 2008 von bisher 108% auf 105% zu **senken**. Diese Massnahme ist nicht im Gesetz geregelt; der Kantonsrat kann sie bei der Beratung des Budgets beschliessen.

Wie sich die Entlastungen bei der Einkommenssteuer insgesamt auswirken, ist aus den Tabellen ersichtlich.

Wie werden juristische Personen (Unternehmen) und ihre Inhaber entlastet?

In einem ersten Schritt sinkt bei den juristischen Personen die **Kapitalsteuer**, die heute überdurchschnittlich hoch ist, um einen Drittel. Sie soll neu noch 0,8‰ betragen. Damit wird der Kanton Solothurn auch für gut kapitalisierte Gesellschaften ein attraktiver Standort. Mit dem zweiten, auf 2012 geplanten Schritt erfolgt dann eine Entlastung bei der **Gewinnsteuer** von bisher 9,0% auf 8,5%. Das wird dem Kanton ermöglichen, hier seine immer noch gute Position im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb in Zukunft zu halten. Auch bei den juristischen Personen ist vorgesehen, auf 2008 den **Steuerfuss** von bisher 108% auf 105% zu senken.

Die **wirtschaftliche Doppelbelastung** von Unternehmensgewinnen (siehe Kasten) stellt einen gewichtigen Nachteil des schweizerischen Steuersystems dar. Um diesen zu beseitigen, soll die wirtschaftliche Doppelbelastung **gemildert** werden. Die Vorlage übernimmt dabei ein Modell, das verschiedene Kantone bereits mit Erfolg realisiert haben: Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen zur Hälfte des Steuersatzes, der für das übrige Einkommen gilt. Mit dieser Entlastung werden ausgeschüttete Gewinne insgesamt etwa gleich hoch besteuert wie andere Einkommen. Sie soll in erster Linie den Inhabern von kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen, die einen massgebenden Einfluss auf deren Tätigkeit und Dividendenpolitik ausüben. Sie ist nicht bloss als Steuervergünstigung für Anleger gedacht, weshalb die Erleichterung nur für Beteiligungen von mindestens 10% vorgesehen ist. Dank der milderen Besteuerung ist damit zu rechnen, dass die Unternehmen vermehrt Gewinne ausschütten, die für volkswirtschaftlich erwünschte Neuinvestitionen zur Verfügung stehen.

Welches sind die finanziellen Auswirkungen?

Tiefere Steuern bedeuten geringere Einnahmen für Kanton und Gemeinden, jedenfalls zu Beginn. Ein günstiges steuerliches Umfeld belebt jedoch die Wirtschaft und erhöht die Attraktivität als Wohnort, was zusätzliche Steuererträge generieren kann. Vorerst wird aber der **Kanton** ab 2008 **Mindererträge von rund 52 Mio. Franken** hinnehmen müssen (berechnet auf der Basis des Steuerjahres 2005). Er kann dies verkraften, ohne wichtige Aufgaben finanziell zu gefährden, da er ab dem kommenden Jahr mit zusätzlichen Einnahmen aus der NFA von über 80 Mio. Franken rechnen kann. Der zweite Entlastungsschritt im Jahr 2012 (Vermögenssteuer, Gewinnsteuer der juristischen Personen) wird noch einmal etwa 12 Mio. Franken weniger Steuereinnahmen zur Folge haben, insgesamt also 64 Mio. Franken. Dieser zweite Schritt tritt aber nur in Kraft, wenn der Finanzhaushalt des Kantons dannzumal noch gesund ist. Eine Neuverschuldung ist in jedem Fall zu vermeiden.

Die im Gesetz vorgesehenen Entlastungen wirken sich auch auf die Gemeinden aus. Aus Rücksicht auf deren Finanzen will der Kantonsrat einen Teil der Erleichterungen mit einem tieferen Steuerfuss für die Staatssteuern gewähren. Das belastet die Gemeinden nicht. Trotzdem werden die **Steuerausfälle** im Jahr 2008 für die Gesamtheit der **Einwohnergemeinden** rund **40 Mio. Franken** betragen, ab 2012 etwa 54 Mio. Franken (zusätzlich 14 Mio. Franken). Der Grossteil der Gemeinden wird diese Ausfälle verkraften können, ohne den Steuerfuss (wieder) zu erhöhen.

Wer profitiert? Gibt es auch Verlierer?

Die Erleichterungen bei der Einkommenssteuer und die Senkung des Steuerfusses kommen allen Personen zugute, die bisher Einkommenssteuer bezahlen. Die Entlastungen sind zwar nicht gleichmässig verteilt, aber im Ergebnis werden **alle weniger Staatssteuern** bezahlen müssen. Das gilt auch für die Gemeindesteuer, wenn die Gemeinde den bisherigen Steuerfuss beibehält. Wie viel die gesamten Entlastungen im Einzelfall betragen, geht aus den Tabellen hervor.

Ausnahmen sind möglich. Wenn eine Gemeinde wegen der Revision des Steuergesetzes ihren Steuerfuss anheben muss, kann für Einzelne insgesamt eine geringfügig höhere Steuerbelastung resultieren. Am ehesten betroffen sind Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen von 50'000 – 90'000 Franken. Aber auch für sie steigt bei einer Erhöhung des Steuerfusses um fünf Prozentpunkte die Steuerbelastung um weniger als 1%.

Was ändert sich sonst noch?

Verschiedene Neuerungen im Bundesrecht müssen im kantonalen Steuergesetz umgesetzt werden oder machen Anpassungen notwendig.

- Die **Rechtsweggarantie** gewährleistet jeder Person bei Rechtsstreitigkeiten eine gerichtliche Beurteilung. Deshalb wird zukünftig das Kant. Steuergericht entscheiden, wo heute noch der Regierungsrat als letzte kantonale Beschwerdeinstanz amtet.
- Das neue Bundesgesetz gegen die **Schwarzarbeit** sieht ab 2008 für kleine Arbeitsentgelte ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vor. Der Arbeitgeber kann dann sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und Steuern mit der AHV-Ausgleichskasse abrechnen. Es ist der Steuersatz zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.
- Die „dringenden Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung“ klären, wann beim Verkauf einer Unternehmensbeteiligung ein Vermögensertrag besteuert wird.
- Das Bundesgesetz über die **kollektiven Kapitalanlagen** erweitert die bisherige Aufsicht über die Anlagefonds. Im Steuerbereich wird die bisherige Praxis in das Gesetz überführt.

Volksschullehrer und -lehrerinnen versteuern bisher die Hälfte ihres Lohnes am Schulort, wenn sie nicht dort wohnen. Diese verfahrensmässige Sonderregelung für eine einzige Berufskategorie soll aufgegeben werden. Schliesslich wird auch das Verfahren für den Erlass von Steuerschulden gestrafft. Neu entscheidet nur noch das Finanzdepartement über den Erlass der Staatssteuer.

Was spricht dagegen?

Eine Minderheit des Kantonsrates hat die Revision hauptsächlich aus den folgenden zwei Gründen abgelehnt:

- Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung stellt ein Privileg für wirtschaftlich besser Gestellte dar. Davon können nur Personen profitieren, die Steuerentlastungen überhaupt nicht nötig haben. Weil die im Unternehmen mitarbeitenden Aktionäre sich höhere Dividenden ausschütten lassen, werden sie tiefere Löhne beziehen. Das schwächt die Sozialwerke, die mit Lohnprozenten finanziert werden, insbesondere die AHV und die IV.
- Die beschlossenen Entlastungen bei der Vermögenssteuer begünstigen Reiche übermässig. Sie gehen viel zu weit, um eine angemessene Belastung im Bereich des schweizerischen Mittels zu erreichen.

Die Mittel, auf die der Kanton mit diesen beiden Massnahmen verzichtet, könnte er wirkungsvoller für die Verbesserung der individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämien einsetzen.

Was bedeutet ... ?

Steuersatz Im Steuergesetz festgelegter Massstab für die Berechnung der Steuer. Er wird in der Regel in Prozenten (Einkommen) oder Promillen (Vermögen) ausgedrückt. Er kann fest sein oder mit zunehmender Höhe des Einkommens oder Vermögens ansteigen (→ Progression). Aus der Multiplikation des Einkommens oder Vermögens mit dem Steuersatz ergibt sich die einfache Staatssteuer.

Steuerfuss Prozentsatz, mit dem die einfache Staatssteuer multipliziert wird, um den tatsächlichen Steuerbetrag zu berechnen. Der Kantonsrat und die Gemeindeversammlung legen den Steuerfuss alljährlich fest, um die Steuereinnahmen den Bedürfnissen anzupassen.

Progression Die Steuertarife bei der Einkommens- und Vermögenssteuer sind so ausgestaltet, dass sich der → Steuersatz mit steigendem Einkommen bis zu einer bestimmten Grenze erhöht. Höhere Einkommen und Vermögen werden nicht nur betragsmässig sondern auch prozentual stärker belastet.

Kalte Progression Wer dank Teuerungsausgleich mehr Lohn erhält, wird wirtschaftlich nicht leistungsfähiger, weil damit nur der Verlust an Kaufkraft korrigiert wird. Trotzdem gerät er in eine höhere → Progression. Diese sogenannte kalte Progression kann ausgeglichen werden, indem man die Steuertarife im Ausmass der Teuerung streckt und die Abzüge erhöht.

Splitting Eine Methode, um Verheiratete im Verhältnis zu Alleinstehenden sachgerecht zu entlasten. Beim **Vollsplitting** wird das Einkommen des Ehepaares für die Bestimmung des Steuersatzes durch 2 geteilt. Das bedeutet, dass ein Ehepaar mit einem Einkommen von 100'000 Franken zum gleichen Satz besteuert wird wie ein Alleinstehender mit einem Einkommen von 50'000 Franken. Das Ehepaar bezahlt im Ergebnis gleich viel Steuern wie zwei Alleinstehende zusammen mit einem Einkommen von je 50'000 Franken. Beim **Teilsplitting** ist der Divisor (Teiler) kleiner als 2, in der Regel 1,7 bis 1,9. Beim Teilsplitting mit Divisor 1,9 gilt für ein Einkommen von 100'000 Franken der Satz für ein Einkommen von 52'631 Franken. Es geht davon aus, dass Ehepaare dank des gemeinsamen Haushalts gegenüber Alleinstehenden gewisse Einsparungen erzielen können und die Einkommen der beiden Gatten selten genau gleich gross sind.

Wirtschaftliche Doppelbelastung Wenn eine Kapitalgesellschaft Gewinne erzielt und sie den Beteiligten (Aktionären) ausschüttet, werden diese einmal in der Gesellschaft selbst mit der Gewinnsteuer erfasst. Ein zweites Mal müssen die Anteilhaber sie als Vermögensertrag versteuern. Diese doppelte Steuerbelastung übersteigt in der Regel 50% der erwirtschafteten Gewinne, weshalb sie vielfach zurückbehalten werden, obwohl das Unternehmen die Mittel nicht benötigt. Diese werden dadurch nicht effizient eingesetzt und machen die Gesellschaft „schwer“, was die Unternehmensnachfolge schwierig gestalten oder gar vereiteln kann.

Wie wirken sich die Entlastungen aus?

Die Tabellen zeigen die Gesamtbelastung mit **Staats- und Gemeindesteuern** (ohne Kirchensteuer) gemäss bisherigem und revidiertem Steuergesetz. Bei der Staatssteuer ist berücksichtigt, dass der Kantonsrat den Steuerfuss von bisher 108% auf 105% senken will. Die Gemeindesteuer ist unverändert mit einem Steuerfuss von 117% gerechnet, der dem kantonalen Durchschnitt entspricht.

Alleinstehende

steuerbares Einkommen bisher	Einkommenssteuer bisher	Einkommenssteuer neu	Entlastung in Fr.	Entlastung in %
10'000	193.50	0.00	193.50	100.00%
20'000	1'289.15	1'176.60	112.55	8.73%
30'000	3'124.00	2'841.60	282.40	9.04%
40'000	5'101.00	4'850.70	250.30	4.91%
50'000	7'126.00	6'959.70	166.30	2.33%
60'000	9'347.50	9'168.60	178.90	1.91%
70'000	11'607.85	11'388.60	219.25	1.89%
80'000	13'927.40	13'708.50	218.90	1.57%
90'000	16'447.40	16'039.50	407.90	2.48%
100'000	18'967.40	18'392.70	574.70	3.03%
120'000	24'217.55	23'498.70	718.85	2.97%
150'000	32'216.30	31'157.70	1'058.60	3.29%
200'000	45'547.55	43'922.70	1'624.85	3.57%
250'000	59'809.60	56'687.70	3'121.90	5.22%
300'000	74'209.60	69'452.70	4'756.90	6.41%
400'000	99'000.00	93'006.90	5'993.10	6.05%
500'000	123'750.00	116'316.90	7'433.10	6.01%

Verheiratete

steuerbares Einkommen bisher	Einkommenssteuer bisher	Einkommenssteuer neu	Entlastung in Fr.	Entlastung in %
20'000	423.45	0.00	423.45	100.00%
30'000	1'318.05	1'072.15	245.90	18.66%
40'000	2'743.45	2'530.80	212.65	7.75%
50'000	4'577.50	4'138.10	439.40	9.60%
60'000	6'564.40	5'936.15	628.25	9.57%
70'000	8'623.15	7'934.15	689.00	7.99%
80'000	10'707.55	10'038.75	668.80	6.25%
90'000	12'867.55	12'147.75	719.80	5.59%
100'000	15'027.55	14'290.05	737.50	4.91%
120'000	19'463.85	18'730.15	733.70	3.77%
150'000	26'281.35	25'556.55	724.80	2.76%
200'000	39'588.65	37'473.50	2'115.15	5.34%
250'000	53'180.20	50'238.60	2'941.60	5.53%
300'000	66'792.70	63'003.60	3'789.10	5.67%

400'000	94'017.70	88'533.60	5'484.10	5.83%
500'000	121'242.70	114'063.60	7'179.10	5.92%
750'000	185'625.00	174'358.80	11'266.20	6.07%